

Landgericht Düsseldorf

BESCHLUSS

§§25, 33 RVG

Sind Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen zu vollstrecken, richtet sich der Gegenstandswert nach dem Interesse des Gläubigers, also dem Erfüllungsinteresse und damit nach dem Wert der Hauptsache.

LG Düsseldorf, Beschluss vom 06.05.2022; Az.: 37 O 60/17

Tenor:

Die Streitwertfestsetzung im Beschluss vom 4. Februar 2022 entfällt.

Auf den Antrag des Gläubigers wird der Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsgebühren gem. 33 RVG auf 6.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Aufhebung der Streitwertfestsetzung in dem Beschluss vom 4. Februar 2022 erfolgt gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 GKG von Amts wegen aus den zutreffenden Ausführungen des Gläubigers im Schriftsatz vom 14. Februar 2022.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts für die Rechtsanwaltsgebühren gem. § 33 RVG erfolgt auf den bisher nicht beschiedenen Antrag in der Antragschrift vom 22. November 2021.

Sind Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen zu vollstrecken, richtet sich der Gegenstandswert nach dem Interesse des Gläubigers, also dem Erfüllungsinteresse und damit nach dem Wert der Hauptsache (vgl. NK- 2 GK/Sabine Hoppe, 3. Aufl. 2021, RVG § 25 Rn. 17), der hier zumindest 6.000,00 € beträgt.